

5802/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 61 62/J betreffend Wettwesen Wetten aus sonstigen Anlässen, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 22. April 1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B - VG stand das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBI.Nr. 388, betreffend die Gebühren von Totalisateur - und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens idF des Gesetzes StGBI.Nr. 193/1920 in Geltung.

Der damalige Gesetzgeber erachtete es damals nur als notwendig, die gewerbsmäßige Vermittlung und den gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen an eine Bewilligung zu binden. Dies entspricht offensichtlich dem europäischen kontinentalen im Gegensatz zum angelsächsischen Wettwesen. Diese

gesetzgeberische Absicht läßt sich aus dem Titel des Gesetzes und der Festlegung einer Bewilligungspflicht bloß bezüglich Sportwetten eindeutig erschließen.

Wenn nun der Gesetzgeber die anderen als Sportwetten unregelt ließ, weil diesbezüglich kein Regelungsbedürfnis bestand, heißt dies nicht, daß dieser Bereich im Rahmen des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B - VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung geworden wäre, während der Sportwettenbereich im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verblieben wäre. Das Wort "verbleibt" im Art. 15 Abs. 1 B-VG bedeutet die Generalkompetenz der Länder; nur ausdrücklich dem Bund zugeordnete Materien sind laut B-VG Bundessache. Das Wettwesen gehörte am 1. Oktober 1925 eben nicht zu den Angelegenheiten des Gewerbes.

Eine Tätigkeit „Wetten aus anderen Anlässen als sportliche Veranstaltungen" kann daher nicht Gegenstand eines Gewerbes iSd GewO 1994 sein.

Ausnahmetatbestände im § 2 GewO 1994, wie die Z 22 des Abs. 1, die sich auf Materien beziehen, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, sind nämlich nur deklarativ und nicht rechtsgestaltend.

Es wäre daher Sache der Länder, allenfalls notwendige Regelungen für andere als Sportwetten zu treffen.